

Freiheit

(Entnommen aus der Magisterarbeit von Müller, Thorsten: Im Prinzip einig? Zur Entwicklung der Grundwerte von SPD und DGB in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 2007.)

„Verantwortung ist die unausweichliche Konsequenz der Freiheit.“¹

Zur Klärung des Freiheitsbegriffs werden hauptsächlich die Schriften von John Stuart Mill: „Über die Freiheit“ und John Rawls: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ verwendet. Dies schließt die Aufnahme weiterer Titel nicht aus.

Freiheit nimmt verschiedene Erscheinungsformen an: die Gedanken- und Gewissensfreiheit, die politische Freiheit, Bürgerrechte und die persönliche Freiheit. Der Freiheitsbegriff ist auf vielfältige Art und Weise definiert und verwendbar, jedoch dient folgende Definition als Basis für diese Arbeit. Es geht hier genau wie bei Mill um „bürgerliche oder soziale Freiheit, will sagen: Wesen und Grenzen der Macht, welche die Gesellschaft rechtmäßig über das Individuum ausübt.“² Begrenzung der Freiheit und die Rechtmäßigkeit dieser Begrenzung spielen eine erhebliche Rolle in der Auseinandersetzung mit dem Freiheitsbegriff. Sowohl die französische Erklärung der Menschenrechte (Artikel 4) als auch die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (Artikel 29,2) sowie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 2,1) benutzen ähnliche Formeln, um die Begrenzung der Freiheit des Einen durch die Freiheit des Anderen auszudrücken.

Mill erläutert die Grenzen der Freiheit an einem Beispiel zur Meinungsfreiheit: „Die Meinung, daß Getreidehändler die Armen aushungern oder daß Eigentum Diebstahl ist, sollte unangefochten bleiben“; es folgt darauf die entscheidende Einschränkung, „wenn sie [die Meinung] bloß in der Presse ausgedrückt wird, [sie] sollte aber gerechterweise Strafe nach sich ziehen, wenn man sie mündlich einer erregten Menge, die sich vor dem Hause versammelt hat, vorträgt [...]“³ In diesem Falle ist für Mill der Kontext der freien Meinungsäußerung relevant. Der Kontext bildet hier die Grenze der Meinungsfreiheit und die Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit der Äußerung, denn es handelt sich um eine Aufwiegelung, ohne Frage etwas Unrechtmäßiges, wenn der hier genannte Getreidehändler unmittelbar durch die freie Meinungsäußerung des Redners in seiner Existenz bedroht wird.

¹ Herzog, Roman: 50 Jahre Bundesrepublik. Rede vom 24. Mai 1999 im Bundespräsidialamt Bonn.

² Mill, John Stuart: Über die Freiheit. Heidelberg 2001. S. 3.

³ Ebd. S. 77.

Demnach kann der Zusammenhang, in dem eine Äußerung getätigt wird, eine Begrenzung der Freiheit des Anderen darstellen. Wird diese Begrenzung verletzt, hält Mill eine Strafe für angebracht. Nach der ausführlichen Beschäftigung mit der Begrenzung der Freiheit sollte noch dargelegt werden, was Freiheit bedeutet:

Das Individuum, die Gruppe oder die Gesellschaft besitzen unendlich viele Optionen in einer Entscheidungssituation. Sie haben die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen aus diesen Optionen auszuwählen. Demnach sind sie frei in ihrer Entscheidung.

Im Übrigen resultiert aus Freiheit, wie im Eingangszitat beschrieben, auch Verantwortung für die Konsequenzen der Entscheidung. Mit diesem Gedanken sind zwei Formen verbunden, wie Freiheit gerechterweise begrenzt werden kann. Die Einsicht, dass Verantwortung für die Konsequenzen aus einer Entscheidung entsteht, kann bereits eine Selbstbeschränkung der tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeiten bedeuten. Eine Freiheitseinschränkung bzw. -begrenzung, die unter Vorrausicht der möglichen Auswirkungen vorgenommen wird, ist die beste Lösung für die Gesellschaft. Die Gesellschaft muss nicht einschreiten und die Freiheit durch Gesetze begrenzen. Aus dieser Aussage ergibt sich die zweitbeste Lösung: Gesetze zur Begrenzung der Freiheit. Mill entwickelt zwei Maximen, die aufzeigen, dass und wann eine Rechenschaftspflicht des Individuums gegenüber der Gesellschaft besteht: „1. Das Individuum ist der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für Handlungen, die nur seine eigenen Interessen betreffen. 2. Das Individuum ist der Gesellschaft dagegen für alle jene Handlungen rechenschaftspflichtig, die den Interessen anderer schädlich sind.“⁴ Aus diesen Maximen lässt sich eine Regelungsnotwendigkeit ableiten. Verpflichtungen des Individuums gegenüber der Gesellschaft müssen per Gesetz eingefordert werden können. Eine Begrenzung von Freiheit, bei der auch der Gerechtigkeit genüge getan wird, ist ausschließlich durch Gesetze, die im demokratischen Prozess entstanden sind, hinzunehmen, denn während eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens ist die Teilhabe aller gewährleistet. Das Grundgesetz verweist unter anderem in den Artikeln zwei (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), fünf (Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft) und acht (Versammlungsfreiheit) darauf, dass Einschränkungen per Gesetz erfolgen können und bestätigt somit die hier

⁴ Schlenke, Manfred: Nachwort, in: Mill, John Stuart: Über die Freiheit. Heidelberg 2001. S.165-179. S. 169.

beschriebene Auffassung von der Notwendigkeit der Begrenzung von Freiheit per Gesetz.⁵

Die Bestimmung der folgenden drei Begriffe durch John Rawls erklärt präzise, welche Dimensionen die Freiheit besitzt. Rawls sagt: „Ich setze [...] einfach voraus, daß sich jede Freiheit mittels dreier Begriffe erklären läßt: der Handelnden, die frei sein sollen, der Beschränkungen, von denen sie frei sein sollen, und dessen, was ihnen freigestellt sein soll. Eine vollständige Bestimmung der Freiheit sagt das Erforderliche über diese drei Punkte aus.“⁶

Die Freiheit ist in zwei Kategorien einteilbar: positive Freiheit und negative Freiheit. Positive Freiheit ist die *Freiheit zu etwas* und negative Freiheit die *Freiheit von etwas*. Rawls lässt diese Kategorien bei seiner Definition der Freiheit unbeschrieben. „Ich beschäftige mich nicht mit der Streitfrage, ob die Freiheit negativ oder positiv bestimmt werden soll. Mir scheint, daß sich diese Diskussion überwiegend gar nicht um Definitionen dreht, sondern vielmehr um den Wert der verschiedenen Freiheiten, wenn sie miteinander in Konflikt geraten.“⁷ Die Definition des Freiheitsbegriffs ist nicht davon abhängig, auf welche Art und Weise die Freiheit wirkt, sondern lediglich, dass Freiheit ein Grundwert ist, der in einer funktionierenden Gesellschaft, im Speziellen einer Demokratie, berücksichtigt werden muss. Auf eine Formel gebracht bedeutet das: *Ohne Freiheit keine dauerhaft funktionstüchtige Gesellschaft **und** ohne Freiheit keine Demokratie.*

Die Formulierung von Grundsatzprogrammen, die in dieser Arbeit eine nicht unerhebliche Rolle spielen, wäre in einer unfreien Gesellschaft zumindest fragwürdig. Es wäre nutzlos, Grundsätze zu beschwören, wenn die verschiedenen Ausprägungen der Freiheit wie Gewissens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit sowie weitere Freiheiten nicht gegeben wären. Ohne Freiheit sind Programme ebenso wie Grundsatzprogramme wirkungslos.

⁵ Siehe entsprechende GG-Artikel: Blank, Michael/ Fangmann, Helmut/ Hammer, Ulrich: Grundgesetz. Basiskommentar. Mit der aktuellen Verfassungsreform. 2. Auflage. Köln 1996.

⁶ Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a. M. 2001. S. 230.

⁷ Ebd. S. 230.